



Gebührenreglement

Gemeinde Fällanden

(vom 18. März 2025)

Ressort/Abteilung:
Finanzen

Inkraftsetzung:
1. April 2025

Stand:
18. März 2025

SR 600.2

Version:
1.0

Klassifizierung:
Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

I.	VERWALTUNG ALLGEMEIN	3
II.	BAUWESEN	4
III.	FEUERPOLIZEI.....	10
IV.	FEUERUNGSKONTROLLE	11
V.	TIEFBAU	12
VI.	KOMMUNALE EINRICHTUNG	12
VII.	BÜRGERRECHT	15
VIII.	EINWOHNERKONTROLLE UND MELDEWESEN	15
IX.	FEUERWEHRWESEN	17
X.	FINANZEN UND STEUERN	17
XI.	FRIEDHOFWESEN	18
XII.	AMBULANTE UND STATIONÄRE NICHT PFLEGERISCHE KOSTEN.....	19
XIII.	LEBENSMITTELKONTROLLEN	19
XIV.	SOZIALES	19
XV.	POLIZEIWESEN	19
XVI.	SCHULE UND BILDUNG	22
XVII.	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDS	22
XVIII.	RECHTSPFLEGE	23
XIX.	BESONDERE BESTIMMUNGEN	24

I. VERWALTUNG ALLGEMEIN

Art. 1 Schreibgebühren

- | | | |
|--|-----|-------|
| – Für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) | CHF | 15.00 |
| – Pro Seite Format A4 für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) | CHF | 10.00 |

Art. 2 Kopien

- | | | |
|---|-----|--------------|
| – Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung, bis 10 Kopien | | gebührenfrei |
| – Ab 10 Fotokopien sowie für Fotokopien, die ausserhalb einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden, | | |
| – Pro Seite Format A4 farbig oder schwarz-weiss | CHF | 1.00 |
| – Je Seite Format A3 farbig oder schwarz-weiss | CHF | 1.50 |
| – Plankopien oder Planplots | | nach Aufwand |
| – Andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format | CHF | 0.20 |

Art. 3 Drucksachen

- | | | |
|--|-----|--------------|
| – Verordnungen, Gemeindeordnung, Reglemente, Broschüren und Weisungen der Gemeinde, sofern nicht anders geregelt | | gebührenfrei |
| – Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan | CHF | 20.00 |
| – Grosser Ortsplan 1:5'000 | CHF | 20.00 |
| – Fotografien, pro Fotografie, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt wird | CHF | 50.00 |

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG

- | | | |
|---|-----|--------------|
| – Informationsgesuch zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person | | gebührenfrei |
| – Reproduktion, Fotokopie im Format A4 oder A3 | | |
| – Ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite | CHF | 0.50 |
| – Ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen Vorlagen oder Ab schlechter Vorlagequalität, pro Seite | CHF | 2.00 |
| – Elektronische Kopie, online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen) | | |
| – Ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite | CHF | 0.50 |
| – Ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite | CHF | 2.00 |
| – Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis | CHF | 35.00 |
| – Audio- und Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger | CHF | 35.00 |
| – Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen | | nach Aufwand |
| – Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang | | |

- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde CHF 100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde CHF 100.00

Art. 5 Verrechnungsansätze Personal, Fahrzeuge und Maschinen

Personalkosten, wenn nicht etwas anderes geregelt ist

- Verrechnungsansatz für personelle Leistungen, pro Stunde CHF 150.00
- Verrechnungsansatz für personelle Leistungen, Lernende, pro Stunde CHF 80.00
- Verrechnungsansatz für Einsatz mit Maschinen, pro Stunde CHF 100.00

Art. 6 Spesen, Porti und Mahngebühren

- Porti, Telefon nach Aufwand
- Zahlungserinnerung gebührenfrei
- Mahnung (mit Androhung, Betreibung und Kostenfolge) CHF 30.00
- Verwaltungsgebühr mit Betreibungseinleitung CHF 50.00
- Rückforderung der Kosten des Betreibungsamts nach Aufwand
- Verrechnung der Rechtsöffnungskosten nach Aufwand

Zustellgebühren

Die ordentliche Briefzustellung ist in der Gebühr inbegriffen.

- Besondere Zustellungsarten (Einschreiben, Nachnahme, Kurier etc.) effektive Kosten
- Amtliche Zustellung durch Gemeindepersonal, pro Gang CHF 50.00
- Polizeiliche Zustellung im Auftrag des Betreibungsamts, pro Gang CHF 50.00
- Polizeiliche Verfügung im Auftrag des Betreibungsamts CHF 50.00

Art. 7 Verfügung und Beschlüsse

- Verfügung einer Ressortvorsteherin oder eines Ressortvorstehers CHF 120.00
bis CHF 500.00
- Beschluss einer Behörde CHF 300.00
bis CHF 3'000.00

Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf einen Drittel herabgesetzt. Die Gebühr beträgt mindestens CHF 120 bzw. CHF 300.

Art. 8 Schriftliche Auskünfte

Den schriftlichen Auskünften sind Zeugnisse, Bestätigungsschreiben und ähnliches gleichgestellt.

- Schriftliche Auskünfte besonderer Art CHF 40.00
bis CHF 200.00

II. BAUWESEN

Art. 9 Zuständigkeit, Gebühren nach Aufwand

Dienstleistungen, für die keine pauschalisierten Gebühren bestehen, werden nach effektivem Aufwand verrechnet, wobei die Stundenansätze gemäss Art. 5 zur Anwendung kommen.

Art. 10 Baubewilligung¹ Freistehende Einfamilienhäuser

– Für die ersten 1'000 m ³ , pro m ³	CHF	3.50
– Für die weiteren 500 m ³ , pro m ³	CHF	3.30
– Für die weiteren 500 m ³ , pro m ³	CHF	3.10
– Für den Rest, pro m ³	CHF	2.90
– Jedoch im Minimum	CHF	3'500.00

² Übrige Wohnanlagen

– Für die ersten 2'000 m ³ , pro m ³	CHF	3.50
– Für die weiteren 1'000 m ³ , pro m ³	CHF	3.20
– Für die weiteren 1'000 m ³ , pro m ³	CHF	3.10
– Für die weiteren 1'000 m ³ , pro m ³	CHF	2.90
– Für den Rest, pro m ³	CHF	2.70
– Jedoch im Minimum	CHF	6'500.00

³ Industrie- und Gewerbebauten

– Für die ersten 5'000 m ³ , pro m ³	CHF	1.50
– Für die weiteren 5'000 m ³ , pro m ³	CHF	1.30
– Für die weiteren 10'000 m ³ , pro m ³	CHF	1.10
– Für den Rest, pro m ³	CHF	1.00
– Jedoch im Minimum	CHF	5'500.00

⁴ Landwirtschaftsbauten

– Für die ersten 5'000 m ³ , pro m ³	CHF	1.50
– Für den Rest, pro m ³	CHF	1.00
– Jedoch im Minimum	CHF	1'500.00

Art. 11 Besondere Bauvorhaben (Neubauten), Umbauten und Nutzungsänderungen

Für besondere Bauvorhaben, wie reine Hallen mit verhältnismässig grossem Luftraum, Umbauten und Nutzungsänderungen, die bewilligungspflichtig sind, und für Bauvorhaben, für welche die gemäss Art. 10 ermittelte Gebühr unverhältnismässig oder nicht festzulegen ist, werden folgende Gebühren erhoben:

– Einfaches Gesuch (normaler Aufwand), im Minimum	CHF	500.00
– Normales Gesuch (mittlerer Aufwand), im Minimum	CHF	1'000.00
– Kompliziertes Gesuch (umfangreicher Aufwand), im Minimum	CHF	2'000.00

Art. 12 Allgemeines

¹ Mit der Bearbeitungsgebühr für die Erteilung von Baubewilligungen werden folgende Leistungen pauschal abgegolten (pro Etappe/Gebäude):

- Planungs-, umweltschutz- und baupolizeirechtliche sowie brandschutz- und verkehrstechnische Prüfung des Baugesuchs,
- Verwaltungsaufwand für Publikationen von Baugesuchen,
- Bearbeitung der Anträge, Beratung und Entscheidfassung durch die zuständige Behörde und Ausfertigung des Entscheids,
- Prüfung und Bewilligung, Kontrollen und Einmessen der Abwasseranlagen sowie entsprechendes Nachführen des Leitungskatasters,
- Feuerpolizeiliche Prüfungen und Kontrollen,
- Kontrollen von eingereichten Nachweisen,

- Baufreigabe, periodische Baukontrollen mit Überwachung der angeordneten Auflagen (exkl. Kontrollen der Vermessung),
- Archivierung der Akten,
- Zustellung von Entscheiden und anderen amtlichen Mitteilungen.

² Eine Erhöhung der Bearbeitungsgebühren erfolgt insbesondere bei Zusatzaufwendungen der Gemeindeverwaltung und/oder beauftragten Dritten, wie:

- Bewilligungen weiterer, insbesondere kantonaler Stellen,
- Bewilligungen und Kontrollen von Feuerungs- und Tankanlagen,
- Bewilligung und Kontrollen von Aufzugsanlagen,
- Bewilligung und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz,
- Lieferung und Anschlagen einer Haus- und Gebäudenummer sowie einer Zusatznummer,
- Benützung von öffentlichem Grund,
- Weitere nicht erwähnte, jedoch mit dem Baubewilligungsverfahren im Zusammenhang stehende Kosten,
- Bearbeitung von unvollständigen und/oder nicht bewilligungsfähigen Unterlagen,
- Unverhältnismässiger Mehraufwand für baurechtliche Prüfungen und Beratung,
- Amtliche Prüfung in Fällen, wo private Kontrolle möglich ist,
- Unverhältnismässiger Mehraufwand für Baufreigaben, Teilbaufreigaben und zusätzliche Baukontrollen pro Etappe,
- Unverhältnismässiger Mehraufwand für feuerpolizeiliche Prüfung und Beratung,
- Zusätzliche Entscheide (z. B. Revisionsprojekte, Erfüllung von Auflagen) sowie durch die Bauherrschaft, den Projektverfasser oder sonstige, für das Bauvorhaben verantwortliche Dritte verursachte Zusatzkontrollen oder im Tarif nicht aufgeführte Leistungen,
- Amtliche Vermessung (Geometer, Kontrolle von Schnurgerüst, Aufnahme Höhenkoten etc.).
- Weitere Baukontrollen (z. B. Aufwendungen im Bereich Baustellenumweltcontrolling, betrieblicher Umweltschutz etc.) werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Der Höchstansatz beträgt CHF 20'000 für die Erteilung der Baubewilligung und je CHF 10'000 (50 %) für die Rohbauabnahme und die Schlussabnahme, zusammen also maximal CHF 40'000.

⁴ Die Insertionskosten werden zusätzlich zur Bewilligungsgebühr verrechnet.

⁵ Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs, wird die Gebühr für jedes einzelne Gebäude separat erhoben.

⁶ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

⁷ Wo nachstehend lediglich ein Gebührenrahmen festgesetzt ist, bemessen sich die Gebühren (entsprechend Art. 4 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden) (GebV) nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte:

- Gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- Objektive Bedeutung des Geschäfts,
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung.

⁸ In besonderen Fällen können die Gebühren über die vom Kanton festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden, der Entscheid darüber ist zu begründen.

⁹ Die Gebühren für Neu-, An- und Aufbauten werden grundsätzlich nach dem Volumen des Gebäudes oder Gebäudeteils festgesetzt. Das Volumen ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten (SIA-Norm 416) zu ermitteln. Der Gestaltsteller hat eine nachvollziehbare Berechnung mit dem Baugesuch einzureichen.

Art. 13 Gebührenreduktion

Verfahren mit vermindertem Aufwand für die Behörde bzw. wenig Nutzen für die gesuchstellende Person werden wie folgt reduziert, resp. es erfolgt eine reduzierte Minimalgebühr:

- | | | |
|--|-------------------|--------|
| – Bauverweigerung oder Nichteintretensentscheid | Reduktion um 50 % | |
| – Beurteilung von Abänderungsplänen, Minimalgebühr | CHF | 250.00 |
| – Behandlung von Vorentscheiden, Minimalgebühr | CHF | 150.00 |
| – Rückzug von Baugesuchen, wobei der bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Aufwand angerechnet wird, Minimalgebühr | CHF | 200.00 |

Art. 14 Kostenvorschuss/Abrechnung Abwasseranlagen/Wasseranschluss

Vor Baubeginn wird ein Kostenvorschuss (Akontozahlung) eingefordert. Der Kostenvorschuss berechnet sich aufgrund der gültigen Verordnung über die Verordnung der Abwassergebühren resp. der Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung und wird in der Höhe der mutmasslich anfallenden Kosten erhoben.

Art. 15 Anschlussgebühren für Abwasseranlagen

Anschlussgebühren für Abwasseranlagen bis CHF 2'000 werden von der zuständigen Abteilung direkt in Rechnung gestellt. Beträge über CHF 2'000 sind als Akontozahlung auf ein Depot der Gemeindekasse Fällanden einzuzahlen.

Art. 16 Nachzahlungen

Die Gemeinde kann von der Bauherrschaft jederzeit Nachzahlungen verlangen, wenn der einbezahlte Betrag die voraussichtlichen Kosten nicht deckt.

Art. 17 Zahlungsbestätigung für Baufreigabe

Für die Baufreigabe muss die Zahlungsbestätigung des Kostenvorschusses bei der zuständigen Abteilung vorliegen.

Art. 18 Schlussabrechnung der Abwasseranschlussgebühren

Die Schlussabrechnung der Abwasseranschlussgebühren erfolgt durch die zuständige Abteilung, sobald die Schlussabnahme erfolgt ist und alle Pendenzen erledigt sind, die Baubewilligung durch Zeitablauf hinfällig geworden ist oder das Baugesuch zurückgezogen wurde.

Art. 19 Rohbauabnahme

Die Gebühr für die Rohbauabnahme beträgt jeweils 50 % der entsprechenden Bewilligungsgebühr gemäss Art. 10 und 11.

Art. 20 Bezugs- und Schlussabnahme

Die Gebühr für die Bezugs- und Schlussabnahme beträgt jeweils 50 % der entsprechenden Bewilligungsgebühr gemäss Art. 10 und 11.

Art. 21 Anzeigeverfahren

¹ Die Bewilligungsgebühr für das Anzeigeverfahren im Sinne von §§ 14 und 15 Bauverfahrensverordnung (BVV) beträgt mindestens CHF 300 und höchstens die in Art. 10 genannten Ansätze. Bei untergeordneten Bauvorhaben entfällt die Rohbau-/Bezugs-/Schlussabnahmegebühr.

² Bei Bauausführungen, die einen erheblichen Kontrollaufwand benötigen, werden die anfallenden Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 22 Auflagenerfüllung/Projektänderungen

– Auflagenerfüllung, mindestens	CHF	250.00
– Projektänderung im Anzeigeverfahren, mindestens	CHF	300.00
– Projektänderung im ordentlichen Verfahren, mindestens	CHF	400.00

Art. 23 Klassierung der Gesuche

Die Klassierung der Gesuche erfolgt durch die zuständige Abteilung.

Art. 24 Verrechnung Rohbaukontrolle und Schlussabnahme

Für die Rohbaukontrolle und die Schlussabnahme im Rahmen der Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 21 und Art. 22 werden zusätzlich jeweils 50 % der entsprechenden Bewilligungsgebühr verrechnet.

Art. 25 Feuerpolizeiliche Bewilligung im Baubewilligungsverfahren

Die Gebühr für die feuerpolizeiliche Bewilligung und Kontrolle im Rahmen von Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 21 und Art. 22 wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 26 Prüfgebühr Wärmepumpen und Solaranlagen

Prüfgebühr für Meldeverfahren, pro Anlage pauschal	CHF	100.00
--	-----	--------

Art. 27 Bewilligungsgebühr für Kleinbauten in Familiengärten

Bewilligungsgebühren für Kleinbauten in den Familiengärten Bachächer, Eichwis, Eigental und Underriet (z. B. Gartengerätehaus, Geräteschrank usw.)

– Pro Baute, pauschal	CHF	50.00
-----------------------	-----	-------

Art. 28 Vorentscheid

Für einen Vorentscheid wird die Gebühr gemäss Art. 10 erhoben, mindestens	CHF	350.00
---	-----	--------

Art. 29 Anrechnung Vorentscheidskosten an die Bewilligungsgebühr

Die für den Vorentscheid verrechneten Kosten können bei einer späteren ordentlichen Baueingabe zu 50 % an die Bewilligungsgebühr angerechnet werden, sofern das Baugesuch bezüglich Inhalt und Umfang dem Vorentscheid entspricht. Die Berechnung der Gebühren für die Rohbaukontrolle und die Schlussabnahme erfolgt jedoch aufgrund der unreduzierten Bewilligungsgebühr.

Art. 30 Beratung, Bauanfragen und Entscheide und Stellungnahmen ausserhalb laufender Bewilligungsverfahren oder im Zusammenhang mit einer geplanten Baueingabe

– Unentgeltliche bau- und feuerpolizeiliche Beratungen bis eine Stunde (pro Fall bzw. Anfragen zu Baugesuchen)	
– Beratungen und Bauanfragen in nicht hoheitlichen Belangen, wie z. B. Beratungen von Kaufinteressenten oder mit nachbarrechtlichen Bezügen usw.	nach Aufwand

- Schriftliche Entscheide oder Stellungnahmen, wie z. B. Entscheide über Löschungen von Anmerkungen und Dienstbarkeiten, Vorprüfung und Teilnahme an Jurierung von Wettbewerben usw. nach Aufwand
- Leistungen beigezogener Dritter effektive Kosten

Art. 31 Wiedererwägungen/Verweigerungen/Rückzug

Die Gebühren für Wiedererwägungen werden nach Aufwand verrechnet.

- Minimalgebühr CHF 150.00
- Für Bauverweigerungen werden die Gebühren gemäss Art. 10 resp. Art. 21 um 50 % reduziert.
- Bei teilweisen Verweigerungen besteht kein Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.
- Rückzug Baugesuch, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, mindestens CHF 200.00

Art. 32 Hausnummerierungen und Hinweistafeln

Hausnummerierungen und Hinweistafeln werden pauschal verrechnet:

- Liefern und Anschlagen einer Polizeinummer, pro Eingang CHF 60.00
- Liefern und Anschlagen einer Zusatznummer CHF 60.00

Art. 33 Parzellierungen

- Einfache Parzellierungen von bestehenden Grundstücken (ohne Geometerkosten) CHF 200.00
- Umfangreichere Parzellierungen mit zusätzlichen Arbeiten, wie Berechnungen (Baumassen usw.), Abklärungen (Dienstbarkeiten, Notariat usw.), mindestens CHF 400.00
- Die Auslagen für den Geometer werden nach dessen Ansätzen direkt verrechnet.

Art. 34 Reklamebewilligungen

- Einfache Anlagen mit minimalem Aufwand CHF 200.00
- Grössere komplexe Anlagen CHF 500.00

Art. 35 Baulicher Zivilschutz

Im Zusammenhang mit der Erstellung von Schutzbauten sind folgende Leistungen des Kontrollorgans gebührenpflichtig:

- Beurteilung der Schutzraumpflicht
- Beratung
- Begutachtung von Projekten
- Prüfung der Statik
- Alle Baukontrollen (insbesondere Abnahmen der Armierungen)
- Abnahme der Schutzräume und Nachkontrollen

Art. 36 Schutzräume gemäss Technischer Weisung für den Pflichtschutzraumbau 1984 (TWP)

Die Gebühren für Pflichtschutzplätze richten sich nach Anzahl Schutzplatz und gemäss Technischer Weisung für den Pflichtschutzraumbau 1984 (TWP).

Art. 37 Zwischenwert

Für Zwischenwerte wird die Gebühr nach Anzahl Schutzplätze abgestuft (lineare Interpolation).

Art. 38 Schutzräume gemäss Technischer Weisung für spezielle Schutzräume 1082 (TWS)

Die Gebühr für spezielle Schutzräume (Kranken- und Altersheime, Tiefgaragen mit und ohne Notstrom, Freifeldschutzraum) richten sich nach Art des Schutzraums gemäss Technischer Weisung für spezielle Schutzräume 1982 (TWS).

Art. 39 Befreiung

Befreiung von der Pflicht, einen Schutzraum zu erstellen, ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, verpflichtet aber zur Entrichtung eines Ersatzbeitrags. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen der gültigen Zivilschutzverordnung (ZSV) und der Kantonalen Zivilschutzverordnung (KVZ).

Art. 40 Aufzugsanlagen

Für die Projektprüfung, die Ausführungskontrollen und die periodischen Kontrollen werden Gebühren entsprechend den Ansätzen der kantonalen Baudirektion erhoben. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren erhoben.

- | | | |
|---|-----|--------|
| – Verwaltungsgebühren für baurechtliche Bewilligungen | CHF | 150.00 |
| – Verwaltungsgebühren für Nachkontrollen | CHF | 100.00 |

Art. 41 Bezug Katasterpläne

Katasterpläne sind nach Grösse und Stückzahl gemäss kantonalen Tarifen zu beziehen bei der Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf.

Art. 42 Zustellung Baurechtsentscheide an Dritte (bis Widerruf)

- | | | |
|----------------------|-----|-------|
| – Pro Entscheid | CHF | 50.00 |
| – Pro Folgeentscheid | CHF | 50.00 |

Art. 43 Behördliche Anordnung

Für alle übrigen behördlichen Anordnungen (Befehle, Baueinstellungen, Aufforderungen zur Einreichung von Baueingaben, etc.) wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben, mindestens CHF 250 und höchstens CHF 5'000.

III. FEUERPOLIZEI**Art. 44 Periodische Gebäudekontrolle**

- | | |
|--|--------------|
| – Ordentliche und ausserordentliche Gebäudekontrolle | nach Aufwand |
| – Nachkontrollen von Beanstandungen, pro Gang | nach Aufwand |

Art. 45 Feuerungsanlagen

- | | |
|---|--------------|
| Ausserordentliche Feuerungskontrollen und Kontrollen der Feuerpolizei | nach Aufwand |
|---|--------------|

Art. 46 Bewilligungen

– Alleiniger Brenner-Ersatz (Heizkessel und andere Installationen völlig unverändert)	CHF	60.00
– Aggregate und Dekorationsfeuer mit mehr als 2 kW bzw. grösser als 0.3 l/h Brennstoffverbrauch	CHF	60.00
– Anlagen (Öl- und Erdgasheizungen) bis 600 kW mit bestehender und neuer Abgasanlage, Blockheizkraftwerk (BHKW), Notstromaggregate, befeuerte Dampfkessel, Wärmepumpen, Erdsonden, direktbefeuerte Absorber ohne brennbare Kältemittel	CHF	100.00
– Bei Bearbeitung durch Feuerpolizei	nach Aufwand	
– Systemabgasanlagen für Öl- und Erdgasheizungen bis 600 kW	CHF	100.00
– Bei Bearbeitung durch die Feuerpolizei	nach Aufwand	
– Anlagen (Öl- und Erdgasheizungen) mit einer Nennwärmeleistung über 600 kW und Spezialanlagen beliebiger Nennwärmeleistungen, wie Spänefeuerungen, Cheminée, Cheminée-, Kachel- und Speicheröfen, Kochherde, gasbetriebene Cheminée, Flüssiggasanlagen, Anlagen für Faulgas (z. B. Biogasanlagen), Wärmepumpen, direktbefeuerte Absorber mit brennbarem Kältemittel	CHF	100.00
– Bei Bearbeitung durch die Feuerpolizei	nach Aufwand	
– Abgasanlagen nach Holzfeuerungen	nach Aufwand	
– Bewilligung für Lagerung von gefährlichen Stoffen		
– Lager bis 300 kg Feuerwerkskörper	CHF	150.00
– Lager über 300 kg Feuerwerkskörper	CHF	250.00
– Lager über 450 l brennbare Flüssigkeit (Klassierung entzündbare Flüssigkeiten 1–3)	nach Aufwand	
– Lager über 50 kg brennbare Gase	nach Aufwand	
– Bewilligung von Dekorationen und Abnahme bzw. Kontrolle vor Veranstaltungen, Nachkontrolle bei Beanstandungen	nach Aufwand	

Art. 47 Brandschutztechnische Begutachtung

Die Brandschutztechnische Begutachtung von Baugesuchen ist in der Baubewilligung inbegriffen.

IV. FEUERUNGSKONTROLLE**Art. 48 Prüfkosten**

– Einstufige Öl- und Gasfeuerungen	CHF	120.00
– Atmosphärische Gasgebläsebrenner	CHF	120.00
– Zweistufige Öl- und Gasfeuerungen	CHF	150.00
– Holzfeuerungskontrollen nach Aufwand CHF 105/h	nach Aufwand	
– Verwaltungskosten «Modell 2» inkl. Abgabe an Zentralstelle	CHF	70.00
– Regieansatz Feuerungskontrolleur Zusatzaufwendungen, pro Stunde	CHF	110.00

Die in Zusammenhang mit der Ausführung der Feuerungskontrollen anfallenden Kosten inkl. Verwaltungskosten gehen vollumfänglich an den Feuerungskontrolleur. Die Tarife enthalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer und unterliegen nicht der Teuerung.

V. TIEFBAU

Art. 49 Wiederherstellung von Belägen

Sonderleistungen im Bau- und Strassenwesen (Regietarif wird periodisch erneuert und stützt sich auf den kantonalen Tarif)

nach Aufwand

VI. KOMMUNALE EINRICHTUNG

Art. 50 Bibliothek

– Einwohner/innen und Mitarbeitende	gebührenfrei
– Jahresbeitrag Erwachsene mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde	CHF 30.00
– Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	gebührenfrei
– Jahresbeitrag für DVD-Ausleihe für Auswärtige aller Altersklassen	CHF 15.00
– Rückrufgebühren für Medien	
– Erster Rückruf	CHF 3.00
– Zweiter Rückruf	CHF 5.00
– Dritter Rückruf	CHF 10.00
– Verspätete Rückgabe einer DVD, Zuschlag pro Tag	CHF 2.00
Ab dem 14. Tag ab Ausleihe erfolgt eine schriftliche Mahnung.	
Ab dem 21. Tag ab Ausleihe wird die DVD zum Neupreis in Rechnung gestellt, zuzüglich	
– Mahngebühr	CHF 28.00
– Bearbeitungsgebühr	CHF 5.00
– Medienersatz Zeitschrift	CHF 5.00
– Instandstellungsarbeiten von defekten Medien	nach Aufwand

Die Gebühren für den Ersatz eines Bildbands, Spiels oder Spezial-Spielteils werden nach Absprache festgesetzt. Für alle übrigen Medien wird im 1. Jahr der Neupreis und ab dem 2. Jahr 10 % Abschreibung pro Jahr, jedoch mindestens 50 % des Neupreises verrechnet.

– Bearbeitungsgebühr, pro Einheit	CHF 5.00
– Verlust Mitgliederkarte	CHF 7.00

Art. 51 Anlagen, Räume und Einrichtungen

¹ Die Nutzung der kommunalen Anlagen, Räume und Einrichtungen ist für ortsansässige Vereine, Interessengruppen und Organisationen mit mehr als 2/3 ortsansässigen Mitgliedern kostenlos. Andernfalls fallen dieselben Tarife wie für Auswärtige an.

² Organisationen mit extremistischer Ausrichtung, welche die demokratischen Grundrechte nicht respektieren, können von der Nutzung der kommunalen Anlagen, Räume und Einrichtungen ausgeschlossen werden.

³ Gemeindesaal

– Auswärtige, pro Veranstaltung bzw. halber Tag	CHF 180.00
– Auswärtige, pro Veranstaltung bzw. Tag	CHF 360.00
– Kaution	CHF 100.00

⁴ Zwicky-Fabrik

– Ortsansässige Private	CHF 1'100.00
– Auswärtige Private oder Vereine	CHF 1'650.00
– Firmen mit Sitz in Fällanden	CHF 1'250.00
– Auswärtige Firmen	CHF 2'250.00
– Depot für Schlüssel, Reinigung, Reparaturen	CHF 500.00

⁵ Gemeinschaftszentrum Fällanden (je Raum)

– Öffentliche, nicht kommerzielle Veranstaltungen/Angebote im Sinne von «Fälländer/innen für Fälländer/innen»	kostenlos
– Ortsansässige Private (private Nutzung), pro Tag oder Abend, Samstag oder Sonntag	CHF 90.00
– Ortsansässige Private (Firmen, kommerzielle Nutzung), pro Stunde	CHF 30.00
– Ortsansässige Private (Firmen, kommerzielle Nutzung), pro Tag oder Abend, Samstag oder Sonntag	CHF 145.00
– Auswärtige (private Nutzung), pro Stunde	CHF 45.00
– Auswärtige (private Nutzung), pro Tag	CHF 130.00
– Auswärtige Vereine, Firmen, Interessengruppen, Organisationen und kommerzielle Nutzung, pro Tag	CHF 190.00
– Kautions	CHF 100.00

Für die private Nutzung von Einwohnerinnen oder Einwohnern der Gemeinde Fällanden ist es möglich, in Absprache mit der Leitung des Gemeinschaftszentrums die Mietkosten mit Arbeitseinsätzen im Gemeinschaftszentrum abzugelten.

⁶ Altes Schulhaus

Kosten für die Miete pro Tag für ein Geschoss (Untergeschoss oder Erdgeschoss)

– Vereine Gemeinde Fällanden, öffentliche, nicht kommerzielle Veranstaltungen/Angebote	kostenlos
– Ortsansässige Privatpersonen (private Nutzung), pro Tag	CHF 240.00
– Auswärtige Personen (private Nutzung), pro Tag	CHF 300.00
– Kommerzielle Nutzung, pro Tag	CHF 360.00
– Kautions	CHF 100.00

⁷ Turnhallen

– Ortsansässige Privatpersonen (private Nutzung), pro Stunde	CHF 120.00
– Auswärtige Vereine, Interessengruppen, Organisationen und kommerzielle Nutzung, Einzeltarif pro Stunde	CHF 180.00
– Auswärtige Vereine, Interessengruppen, Organisationen und kommerzielle Nutzung; Jahrestarif 1 Wochenstunde/39 Schulwochen	CHF 2'275.00

⁸ Mehrzweckräume, Theaterraum, Schulküche usw.

– Ortsansässige Privatpersonen (private Nutzung), Miete halber Tag	CHF 235.00
– Ortsansässige Privatpersonen (private Nutzung), Tagesmiete	CHF 400.00
– Auswärtige Vereine, Interessengruppen, Organisationen und kommerzielle Nutzung, Miete halber Tag	CHF 350.00
– Auswärtige Vereine, Interessengruppen, Organisationen und kommerzielle Nutzung, Tagesmiete	CHF 600.00
– Auswärtige Vereine, Interessengruppen, Organisationen und kommerzielle Nutzung, Jahrestarif 1 Wochenstunde/39 Schulwochen	CHF 1'625.00

⁹ Mehrzweckgebäude Schulhaus Lätten

– Ortsansässige Privatpersonen (private Nutzung), Miete halber Tag	CHF	200.00
– Auswärtige Vereine, Interessengruppen, Organisationen und kommerzielle Nutzung, Miete halber Tag	CHF	435.00
– Auswärtige Vereine, Interessengruppen, Organisationen und kommerzielle Nutzung, Tagesmiete	CHF	650.00
– Auswärtige Vereine, Interessengruppen, Organisationen und kommerzielle Nutzung, Jahrestarif 1 Wochenstunde/39 Schulwochen	CHF	1'950.00

¹⁰ Lehrschwimmbecken

– Auswärtige Vereine und kommerzielle Nutzung, Montag bis Freitag, Einzeltarif pro Stunde	CHF	260.00
– Auswärtige Vereine und kommerzielle Nutzung, Montag bis Freitag, Jahrestarif 1 Wochenstunde/39 Schulwochen	CHF	4'200.00
– Garantierte Blockbenützung des Lehrschwimmbeckens, Grundtarif plus 25 % Zuschlag	CHF	5'250.00
– Tarif am Samstag und Sonntag, jeweiliger Grundtarif plus 25 % Zuschlag		

¹¹ An allgemeinen Feiertagen bleiben die Anlagen geschlossen.

¹² Der Schulbetrieb hat in den Räumen der Schule vor Drittnutzungen Priorität. Kurzfristige Belegungen durch die Schule sind möglich. Daraus folgende Stundenausfälle werden nicht entschädigt. Davon ausgenommen sind Belegungen im Lehrschwimmbecken mit garantierter Blockbenützung.

¹³ Allfällige der Gemeinde entstehenden Aufräum- und Reinigungskosten werden den Nutzerinnen und Nutzern der Räume und Anlagen vollumfänglich in Rechnung gestellt. Ausserdem kann von einer künftigen Vermietung an den/die Verursacher/in abgesehen werden.

¹⁴ Über die Nutzungsgebühr für nicht aufgeführte Anlagen, Räume und Einrichtungen entscheidet der/die Vorsteher/in Ressort Liegenschaften zusammen mit der Abteilungsleitung Hochbau und Liegenschaften.

Art. 52 Reduktion der Tarife oder Nutzungsgebühren

Für ortsansässige oder wohltätige und nicht gewinnorientierte Privatpersonen, Vereine oder andere juristische Personen können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden. Über diese Gesuche entscheidet der/die Vorsteher/in Ressort Liegenschaften zusammen mit der Abteilungsleitung Hochbau und Liegenschaften.

Art. 53 Bootsplätze

Liegeplatzbenützung, pro Jahr

– Einheimische	CHF	660.00
– Auswärtige	CHF	726.00
– Aufnahme in Warteliste, pro Jahr	CHF	50.00

Art. 54 Mehrwertsteuer

Auf die Gebühr der Bootsplätze wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

Art. 55 Familiengärten

¹ Jährlicher Pachtzins pro Familiengarten, pro Are CHF 30.00

² Im Pachtzins sind die Benützungsgebühren für das bezogene Wasser nicht inbegriffen und werden separat verrechnet.

VII. BÜRGERRECHT**Art. 56 Ausländerinnen und Ausländer**

¹ Gebührenansatz für bürgerrechtliche Entscheide (Aufnahme oder Ablehnung) für Ausländerinnen und Ausländer

- Pro Person CHF 800.00
- Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre CHF 400.00
- Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahre gebührenfrei

² Gebührenansatz bei Rückzug des Einbürgerungsgesuchs

- Pro Person CHF 300.00
- Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre CHF 150.00
- Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahre gebührenfrei

Art. 57 Schweizerinnen und Schweizer

Gebührenansatz für bürgerrechtliche Entscheide für Schweizerinnen und Schweizer

- Pro Person CHF 300.00
- Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre CHF 150.00
- Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahre gebührenfrei
- Rückzug des Einbürgerungsgesuchs gebührenfrei
- Länger als 10 Jahre ununterbrochen in Fällanden wohnhaft gebührenfrei
- Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht gebührenfrei

Art. 58 Weitere Bestimmungen

- Stellungnahme bei erleichterter Einbürgerung gebührenfrei
- Wiedereinbürgerung gebührenfrei
- Verspätetes Erscheinen bzw. Nichterscheinen vor Bürgerrechtsausschuss CHF 200.00
- Kantonalen Deutsch- und/oder Grundkenntnistest Kostenverrechnung durch Anbieter

VIII. EINWOHNERKONTROLLE UND MELDEWESEN**Art. 59 An- und Abmeldungen**

- Anmeldegebühr, damit abgeholten Abmeldung und Adresswechsel innerhalb der Gemeinde CHF 40.00
- Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug) CHF 40.00

- Aufforderung zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels oder zur Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften, pro Mitteilung CHF 40.00
- Ordnungsbusse (Verletzung der persönlichen Meldepflicht) wird nach der kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV, LS 321.2) erhoben.

Art. 60 Wochenaufenthalt

- Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, damit abgegolten Anmeldung und Adresswechsel CHF 100.00
- Umwandlung Wochenaufenthalt in Niederlassung CHF 40.00

Art. 61 Zeugnisse/Bescheinigungen

- Handlungsfähigkeitszeugnis CHF 30.00
- Wohnsitzbestätigung CHF 30.00
- Wohnsitzbestätigung für eine Familie CHF 50.00
- Abmeldebestätigung CHF 30.00
- Aufenthaltsausweis CHF 30.00
- Gesuch für Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle CHF 20.00
- Bestätigung auf vorgedrucktem Formular CHF 20.00
- Lebensbescheinigung CHF 30.00
- Lebensbescheinigung auf vorgedrucktem Formular CHF 20.00
- Meldebestätigung (Duplikat) CHF 10.00
- Bestätigung SuisseID CHF 20.00
- Registrierung der Meldepflicht an das Notariat CHF 20.00
- Verpflichtungserklärung (inkl. CHF 30 für Migrationsamt) CHF 60.00
- Bestätigung Personalien/Haushalt auf SBB-Formular CHF 20.00

Art. 62 Auskünfte aus dem Einwohnerregister

- Einfache Adressauskunft CHF 15.00
- Adressauskunft mit Interessennachweis CHF 30.00

Art. 63 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrats über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Art. 64 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

IX. FEUERWEHRWESEN

Art. 65 Einsatzkosten

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) sowie dem Reglement über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fällanden.

² Wo dieser nichts anderes vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

³ Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich (inkl. Personal, Fahrzeuge, Geräte).

⁴ Gemäss Art. 37 des Reglements über die freiwillige Feuerwehr behält sich die Gemeinde vor, Vorhaltekosten nach Aufwand für die Administration bzw. Fouriertätigkeit durch Angestellte der Gemeinde weiterzuverrechnen.

- | | | |
|---------------------------------------|-----|----------|
| – Vorhaltekosten Gemeinde, pro Stunde | CHF | 150.00 |
| – BMA Fehlalarme, pro Alarm | CHF | 1'800.00 |

⁵ Insektenbekämpfung

- | | | |
|---|-----|--------|
| – pro Einsatz inkl. eine Nachkontrolle | CHF | 150.00 |
| – Einsatz von Maschinen (zzgl.) gemäss Art. 5, pro Stunde | CHF | 100.00 |

Art. 66 Zivilschutz

Schutzraumkontrollen

- | | |
|---|--------------|
| – Periodische Schutzraumkontrolle (inkl. erste Nachkontrolle) | gebührenfrei |
| – Weitere Nachkontrollen | CHF 100.00 |

X. FINANZEN UND STEUERN

Art. 67 Bestätigungen und Auskünfte des Steueramts

¹ Bestätigungen

- | | | |
|--|-----|--------|
| – Steuerausweis, pro Steuerjahr (schriftlich) | CHF | 50.00 |
| – Bescheinigung für Einbürgerungen, pro Person | CHF | 100.00 |
| – Bescheinigung über erfolgte Steuerzahlung | CHF | 50.00 |
| – Betreuung löschen, Antrag auf einmalige Löschung | CHF | 50.00 |

² Auskünfte

- | | | |
|---|-----|--------|
| – Steuerauskünfte ohne Datensperre | CHF | 50.00 |
| – Steuerausweise mit Datensperre | CHF | 70.00 |
| – Auskünfte, die den üblichen Umfang überschreiten, sowie Berechnungen im Zusammenhang mit Liegenschaften, sofern darauf keine Grundstücksgewinnsteuer entsteht | CHF | 100.00 |

³ Berechnungen

- | | | |
|--|-----|--------|
| – Grundsteuern Verkehrswert-/Gewinnsteuerberechnungen in Erbfällen | CHF | 100.00 |
|--|-----|--------|

⁴ Diverses

– Ausstellen zusätzlicher Liegenschaftsblätter	CHF	30.00
– Zahlungsnachforschungen im Interesse des Kunden	CHF	50.00
– Sucharbeiten im Archiv noch nicht elektronisch geführter Jahre	nach Aufwand	
– Kopie gesamte Steuererklärung	CHF	50.00
– Pfandrechtsfälle	CHF	250.00

XI. FRIEDHOFWESEN

Art. 68 Bestattungskosten

¹ Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie die Heimführung von Personen innerhalb des Kantons Zürich, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei. Heimführungen aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland werden den Angehörigen nach Aufwand verrechnet.

² Grabplatzgebühren für Auswärtige

– Erdbestattungs-Reihengrab für Personen über 12 Jahre	CHF	1'000.00
– Urnen-Reihengrab für Personen über 12 Jahre	CHF	1'000.00
– Erdbestattungs- oder Urnen-Reihengrab für Kinder (bis 12 Jahre)	CHF	500.00
– Urnennische	CHF	1'500.00
– Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift (ganze Urne)	CHF	500.00
– Gemeinschaftsgrab anonym (nur Asche)	CHF	100.00

³ Beisetzung für Auswärtige

– Erdbestattung neues Reihengrab oder bestehendes Familiengrab	CHF	1'000.00
– Urnenbeisetzung in neues oder bestehendes Grab	CHF	400.00
– Erdbestattung in neues Kindergrab	CHF	800.00
– Urnenbeisetzung in neues Kindergrab	CHF	300.00
– Beisetzung in Urnennische	CHF	400.00
– Beisetzung in Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift (ganze Urne)	CHF	400.00
– Beisetzung Gemeinschaftsgrab anonym (nur Asche)	CHF	200.00

Art. 69 Miete, Grabunterhalt und -pflege

¹ Familiengräber (Mietdauer 60 Jahre)

– Einmalige Mietgebühr, pro m ²	CHF	1'500.00
– Erdbestattungs-Familiengräber, 6 m ²	CHF	9'000.00
– Urnen-Familiengräber, 4 m ²	CHF	6'000.00

² Sommer- und Herbstbepflanzung inkl. Grabunterhalt, pro Jahr

– Erdreihengrab	CHF	210.00
– Urnenreihengrab	CHF	160.00
– Kindergrab	CHF	160.00
– Individuelle Bepflanzung der Familiengräber	nach Aufwand	

³ Zusätzliche Bepflanzungswünsche oder spezielle Pflegeanforderungen nach Aufwand

⁴ Jahresunterhaltspauschale für Gräber, die von Angehörigen selber bepflanzt werden

– Erdreihengrab	CHF	50.00
– Urnenreihengrab	CHF	35.00
– Kindergrab	CHF	35.00

⁵ Exhumierung bzw. Urnenausgrabung, pro Urne	CHF	400.00
---	-----	--------

XII. AMBULANTE UND STATIONÄRE NICHT PFLEGERISCHE KOSTEN

Art. 70 Alterszentrum Sunnetal

Die Gebühren richten sich nach dem separaten Taxreglement.

XIII. LEBENSMITTELKONTROLLEN

Art. 71 Kontrollen

¹ Die Gebühren werden gemäss Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums mittels Aufwandpunktwert berechnet und richten sich nach den Feststellungen des Kantonalen Laboratoriums.

– Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
– Inspektionen, die zu Beanstandungen führen, sowie Nachkontrollen, je Aufwandpunktwert	CHF 2.20

² Für Tätigkeiten, wie insbesondere Laboruntersuchungen und Inspektionen, findet der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz Anwendung.

³ Kontrolle der selbst gesammelten Pilze durch Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure	gebührenfrei
---	--------------

XIV. SOZIALES

Art. 72 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Bestätigung für Bezug resp. Nichtbezug von Sozialhilfe	CHF	20.00
--	-----	-------

Art. 73 Bewilligungsgebühr für Kinderkrippen und Kinderhorte

– Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen	CHF	500.00
– Aufsichtstätigkeiten nach Aufwand; 50 % des externen Aufwands		

XV. POLIZEIWESEN

Art. 74 Gastgewerbepatente

– Gastwirtschaften	CHF	600.00
– Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	400.00

- Vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften) CHF 100.00
- Vorübergehend bestehende Betriebe ohne Alkoholabgabe (Festwirtschaften) CHF 50.00

Art. 75 Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunden

- Dauernde Ausnahmen, pro Jahr CHF 2'500.00
 - Vorübergehende Ausnahme
 - Bis 02.00 Uhr CHF 60.00
 - Bis 04.00 Uhr CHF 100.00
 - Kontrollen bei dauernden Ausnahmen, pro Jahr CHF 1'500.00
- Die Kontrollgebühr der Schliessungsstunde wird dem Bewilligungsinhaber jährlich verrechnet.

Art. 76 Abgaben für gebrannte Wasser

¹ Die Abgaben für gebrannte Wasser sind in der Gastgewerbeverordnung (LS 935.12) geregelt.

² Anzahl Liter pro Jahr und Gebühr, pro Abgabeperiode (4 Jahre):

- Von 1 bis 500 CHF 200.00
- Von 501 bis 1'000 CHF 400.00
- Von 1'001 bis 1'500 CHF 600.00
- Von 1'501 bis 2'000 CHF 800.00
- Von 2'001 bis 2'500 CHF 1'000.00
- Von 2'501 bis 3'000 CHF 1'200.00
- Usw. maximal CHF 8'000.00

Art. 77 Hundehaltung

Die Gebühren im Hundewesen werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden (LS 554.5) und der Hundeverordnung (LS 554.51) erhoben. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

- Hundeabgabe, pro Jahr/Hund (inkl. Beitrag an Kanton von CHF 30) CHF 180.00
- Blindenhunde und andere von der kantonalen Abgabe befreite Hunde
gemäss § 25 Hundegesetz gebührenfrei
- Erstmalige Registrierung innerhalb der gesetzlichen Meldepflicht CHF 20.00
- Verspätete Registrierung CHF 40.00
- Aufforderung zur Erbringung von Nachweisen (Ausbildung, Versicherung)
pro Mitteilung CHF 40.00

Art. 78 Waffenerwerbsscheine

Gemäss Anhang zur Eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition, Waffenerwerbsschein für:

- Selbstverteidigungssprays CHF 20.00
- Feuerwaffen CHF 50.00
- Andere Waffen CHF 50.00
- Wesentliche Waffenbestandteile CHF 20.00
- Verlängerung des Waffenerwerbsscheins CHF 20.00
- Ablehnung des Gesuchs CHF 100.00

Art. 79 Plakataushang

- Für Vereine und Institutionen ohne kommerziellen Charakter mit Sitz in Fällanden auf privatem und öffentlichem Grund (Plakatstellen der Gemeinde) kostenlos
- Plakataushang sonstiger Veranstalter auf Privatgrund CHF 50.00

Art. 80 Sonntagsverkauf

- Bewilligung für Sonntagsverkauf CHF 200.00

Art. 81 Bewilligung für Anlässe und Veranstaltungen

- Polizeibewilligungen für Anlässe und Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Institutionen mit gemeinnützigem Charakter, private Feste sowie für ortsansässige Parteiveranstaltungen CHF 50.00
- Polizeibewilligungen für sonstige Veranstaltungen, unabhängig von der zu erwartenden Besucherzahl, Grossveranstaltungen CHF 220.00
- Expresszuschlag für das Ausstellen von Bewilligungen
 - 30 Tage bis zwei Wochen vor Anlass CHF 100.00
 - Weniger als zwei Wochen bis eine Woche vor Anlass CHF 300.00
 - Weniger als eine Woche vor Anlass CHF 500.00

Art. 82 Diverse Bewilligungsgebühren

- Aufhebung Ruhezeit für Bauarbeiten CHF 200.00
- Durchfahrtsbewilligung CHF 100.00
- Umtriebsentschädigungen CHF 100.00
- Kosten der Feuerpolizei, des Blitzaufsehers und anderer Fachstellen nach Aufwand

Art. 83 Parkberechtigung und Parkgebühren

- ¹ Parkberechtigung Weisse Zone
 - Tagesparkberechtigung CHF 7.00
 - Monatsparkberechtigung CHF 50.00
 - Monatsparkberechtigung Motorrad CHF 25.00
 - Jahresparkberechtigung CHF 600.00
 - Jahresparkberechtigung Motorrad CHF 300.00
- ² Parkgebühr für Zone Parkierungsanlage
 - Pro Stunde, max. 15 Stunden CHF 1.00
- ³ Parkgebühr für Sonderbewilligung
 - Monatsbewilligung bis CHF 50.00
 - Jahresbewilligung bis CHF 600.00
 - Lohholz gebührenfrei
- ⁴ Parkgebühr für Ausnahmebewilligung Blaue Zone
 - Pro Parkfeld, Maximaldauer ein Jahr bis CHF 600.00
- ⁵ Zwicky-Parkplatz
 - Parkgebühr Tagesberechtigung im Zusammenhang mit Miete Zwicky-Fabrik
 - Ortsansässige gebührenfrei
 - PW pro Tag CHF 7.00
 - Car pro Tag CHF 35.00

Art. 84 Reduktion der Gebühren

Für ortsansässige oder wohltätige und nicht gewinnorientierte Privatpersonen, Vereine oder andere juristische Personen können die Gebühren gemäss Art. 74 bis 75 und Art. 79 bis 83 reduziert oder ganz erlassen werden. Über die Reduktion oder den Erlass entscheidet der/die Vorsteher/in Ressort Bevölkerung und Sicherheit zusammen mit der Abteilungsleitung Bevölkerung und Sicherheit.

XVI. SCHULE UND BILDUNG**Art. 85 Volksschule**

Gemäss § 11 Abs. 3 Volksschulgesetz (VGS, LS 412.00) können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten in Klassenlagern und mehrtägigen Schulreisen erhoben werden. Die Beträge werden von der Bildungsdirektion festgelegt.

Art. 86 Freiwillige Angebote der Schule

– Schulsport 60–120 Minuten, pro Semester	
– Ortsansässige	CHF 90.00
– Auswärtige	CHF 120.00
– Gymikurse 6. Klasse 90 Minuten, pro Semester	CHF 250.00
– Gymikurse 2. Sekundarklasse 90 Minuten, pro Semester	CHF 250.00
– Gymikurse 3. Sekundarklasse, Wahlfach inklusive	
– Schneesportlager, pro Woche	CHF 460.00
– Tastaturkurse, pro Kurs	CHF 90.00
– Fachkurse der Tagesstruktur, pro Semester	CHF 90.00

Art. 87 Schulergänzende Betreuung

Die Gebühren für die schulergänzende Betreuung richten sich nach dem Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen und Ferienbetreuung der Schule Fällanden (SR 404.1).

Art. 88 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Zeugniskopien, pro Zeugnis	CHF 110.00
----------------------------	------------

XVII. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDS**Art. 89 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grunds allgemein**

Die Gebühren für die Ablagerung von Materialien und für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund zu gewerblichen Zwecken richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang zur Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich (SGV).

– Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen	
– In Bauzone, pro m ² und Monat	CHF 6.00
– Ausserhalb Bauzone, pro m ² und Monat	CHF 4.00

- Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler etc., pro m² und Monat CHF 16.00
- Gewerblicher Plakataushang, pro m² Plakatfläche und Jahr CHF 300.00
- Beim Abschluss von Rahmenverträgen beträgt die Gebühr höchstens CHF 500, pro m² Plakatfläche und Jahr.
- Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischer, gemeinnütziger, wohltätiger Zweck) gebührenfrei
- Rechnung unter CHF 25 gebührenfrei

Art. 90 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds

¹ Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grunds, insbesondere für bauliche Zwecke und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Referenzzinssatzes mit einem Zuschlag von 0.5 % im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

² Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grunds zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Art. 91 Folgemassnahmen

Erfordern die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds oder Massnahmen auf Privatgrund Folgemassnahmen, wie z. B. Signalisationen, Sperrung von Parkplätzen zur Gewährleistung der Durchfahrtsbreite, Personalaufwand etc., so werden die effektiv anfallenden Kosten der Verursacherin bzw. dem Verursacher weiterverrechnet.

XVIII. RECHTSPFLEGE

Art. 92 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die Kosten für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen werden nach Aufwand (Zeitaufwand, Schwierigkeit des Falls, Streitwert, tatsächliches Streitinteresse) verrechnet.

² Wenn die Verfahren einen verminderten Aufwand auslösen, wird die Spruchgebühr entsprechend reduziert.

Art. 93 Neubeurteilungen

¹ Bestimmbarer Streitwert

- Streitwert bis CHF 5'000 CHF 300.00
- Streitwert von CHF 5'000 bis CHF 20'000 CHF 1'200.00
- Streitwert ab CHF 20'000 CHF 1'500.00

² Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde.

Art. 94 Friedensrichter

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren sowie den Empfehlungen des Kantonalvorstands des Verbands der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Art. 95 Betreibungsamt

Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG).

Art. 96 Gemeindeammannamt

Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung über die Gemeindeammannämter.

XIX. BESONDERE BESTIMMUNGEN**Art. 97 Änderungen des Tarifs**

Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Gebührenreglements werden vom Gemeinderat erlassen und sind jederzeit möglich.

Art. 98 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt per 1. April 2025 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Gebührenreglement vom 1. Januar 2024.

Für die Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Beschluss/Datum
1.0	Erlass Reglement	Alle	GRB 51 vom 18.03.2025